

Vereinssatzung der ESWTR/BRD

(Stand 9.8.2022)

Präambel

Die ESWTR/BRD versteht sich als Netzwerk für und von Frauen, die theologisch forschen. Sie dient dem gegenseitigen Austausch auf nationaler und internationaler Ebene. Sie setzt sich zur Aufgabe, feministisch-theologische Studien und theologische Forschungen von Frauen auf vielfältige Weise zu fördern und besser bekannt zu machen.

Name und Sitz des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Europäische Gesellschaft für theologische Forschung von Frauen/Sektion Bundesrepublik Deutschland“. Die offizielle Abkürzung orientiert sich an der European Society of Women in Theological Research, abgekürzt ESWTR, mit dem Zusatz „Sektion der Bundesrepublik Deutschland“. Sie lautet daher: ESWTR/BRD.
- (2) Sitz des Vereins ist Marburg/Lahn. Der Verein soll dort beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Aufgabe und Wesen des Vereins

§ 2 Vereinszweck und seine Verwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die theologische Forschung von Frauen in der BRD zu fördern.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch
 1. die regelmäßige Versendung von Rundbriefen zur Vernetzung und Kommunikationspflege der Mitglieder;
 2. die Zusammenarbeit mit der europäischen Gesellschaft, deren Teil die bundesdeutsche Sektion ist;
 3. die Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen;
 4. die Beteiligung an der Herausgabe des Jahrbuchs der ESWTR und anderen wissenschaftlichen Publikationen;
 5. die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Gesellschaft und ihrer Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines seitherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Akademikerinnen Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

§ 4 Eintritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Wissenschaftlerin mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem vergleichbaren Abschluss werden.
Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist in der Regel eine Forschungstätigkeit in den Bereichen Theologie, Religionswissenschaften oder in verwandten Gebieten.
- (2) Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Bescheid ist der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der zu begründen ist, kann die Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft tritt in Kraft durch unverzügliche Aufnahme in die Mitgliederkartei (Verteiler).
- (5) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder des Vereins werden. Sie bekommen den Rundbrief und können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung,
2. Ausschluss oder Streichung,
3. Tod oder Erlöschen.

§ 6 Austrittsvollzug

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. In diesem Fall kann kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags erhoben werden.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden,

1. wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder längere Zeit kein Kontakt mehr zum Vorstand besteht, so dass billig angenommen werden kann, dass das Mitglied kein Interesse mehr an seiner Mitgliedschaft hat. Die Mitgliedschaft endet dann in dem Jahr, das auf die letzte Meldung des Mitglieds folgt;
2. wenn es trotz Aufforderung des Vorstands den satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn es die Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung schuldig bleibt;
3. wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt.

§ 8 Ausschlussvollzug

- (1) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen 14 Tagen zu den erhobenen Vorwürfen persönlich oder schriftlich zu äußern.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied binnen 14 Tagen schriftlichen Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9 Überlassungsverbot

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch übertragbar.

§ 10 Sozialklausel

Die Mitgliedschaft endet nicht bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit des Mitglieds. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags.

§ 11 Mitgliedschaftsrechte

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. über alle Aktivitäten des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
2. dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
3. in Arbeitsgruppen ungehindert an der konzeptionellen Entfaltung von § 2 dieser Satzung mitzuwirken und über diese Gremien auf Unterrichtung und Willensbildung des Beirats Einfluss zu nehmen.

§ 12 Mitgliedschaftspflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. Vereinsinteressen zu wahren;
2. Kollegialität und einen fairen Umgang mit anderen Mitgliedern zu üben und vertrauensvoll mit ihnen zusammen zu arbeiten;
3. den Bestimmungen dieser Satzung nachzukommen, insbesondere den jährlichen Mitgliedsbeitrag im Voraus bis zum 31. Januar zu entrichten. Bei Beitritt im laufenden Geschäftsjahr ist der gesamte Beitrag zu entrichten.

Organe des Vereins

§ 13 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt einmal im Kalenderjahr. Die MV kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation, z. B. per Videokonferenz, oder in einer gemischten Versammlung aus Präsenz- und Videokonferenz oder anderen Medien durchgeführt werden. Darüber, ob die MV in einer Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Präsenz- und Videokonferenz oder anderen Medien durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens 28 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand dies verlangt oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies durch Unterschrift und unter schriftlicher Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

§ 15 Stimm- und Teilnahmerecht

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme und muss sein Recht persönlich und in Anwesenheit ausüben.
- (2) Fördermitglieder dürfen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder haben kein Recht auf Anwesenheit in der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht anders beschließt.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt sie über die Tagesordnung.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören des Weiteren
 1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes in ihre und von ihren Ämtern;
 2. die Wahl und Abwahl einer Kassenprüferin, die nicht dem Vorstand angehören darf und jährlich einen Prüfbericht vorlegt;
 3. die Entlastung des Vorstandes;
 4. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirats;
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und -ergänzungen, sowie über Veränderungen des Vereinszwecks, welches jedoch nur mit Dreiviertelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung möglich ist;
 7. die Beschlüsse über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Die Beschlussfassung des Beirats ist zu berücksichtigen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von einem Vorstandsmitglied gem. § 26 BGB unterzeichnet und an die Mitglieder verschickt wird.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, von der Stellvertreterin oder von einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Wahlen die Personalien der Gewählten, ihre Anschrift, sowie ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen, die Ergebnisse der programmatischen Diskussion. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
- (6) Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben, eine Abschrift zu Beweis Zwecken in dem in § 22 Absatz 7 genannten Beschlussbuch gesondert abzulegen.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in

der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Die in vorschriftsmäßig einberufener Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für alle, auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
- einer Vorsitzenden
 - einer Stellvertreterin
 - einer Schriftführerin
 - einer Kassenwartin
 - mindestens einer Beisitzerin
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende und die Stellvertreterin. Sie besitzen Einzelvertretungsmacht.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Unkosten werden nach tatsächlichem Aufwand erstattet.

§ 19 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt; die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der zu wählenden Beisitzerinnen fest. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder.
- (3) Die Wahlleitung wird auf Vorschlag der Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jeder Vorstandswahl gehen die Rechenschaftsberichte des amtierenden Vorstands und der Kassenprüferin sowie die Entlastung des Vorstands voraus.
- (5) Kann die Entlastung dem gesamten Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder wegen bestehender Ansprüche des Vereins gegen diese infolge grober Pflichtverletzung nicht erteilt werden, so ruhen die jeweiligen Ämter für die Dauer der rechtlichen Klärung. Bestehen Ansprüche gegen alle Vorstandsmitglieder, so hat die Mitgliederversammlung die gesetzliche Pflicht, die Notbestellung eines Vorstands beim zuständigen Amtsgericht gem. § 29 BGB zu beantragen. Die Mitgliederversammlung kann allerdings jederzeit beschließen, dass selbst berechtigte Ansprüche nicht verfolgt werden sollen,
- (6) Nach der Entlastung erfolgt die Sammlung von Wahlvorschlägen aus den Reihen der Mitgliederversammlung an die Wahlleitung.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist gegebenenfalls in einem gesonderten Wahlgang zu wählen, falls die Mitgliederversammlung nicht ein anderes beschließt.
- (8) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet vor einem erneuten Wahlgang eine weitere Aussprache statt. Verändert der erneute Wahlgang die Stimmenverhältnisse nicht, entscheidet das durch die Wahlleitung gezogene Los.
- (9) Die Wahlleitung bestätigt das Wahlergebnis und nimmt den Gewählten das Versprechen ab, ihr Amt satzungsgemäß und sorgfältig versehen zu wollen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden, wenn dieselbe Mitgliederversammlung gleichzeitig eine Neuwahl vollzieht (konstruktives Misstrauensvotum). Durch die Abwahl erlöschen Schadenersatzansprüche auf Grund von Haftpflichtverletzungen nicht, es sei denn, die Mitgliederversammlung entlastet die abgewählten Vorstandsmitglieder nach § 19 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 20 Amtsniederlegung

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, so bestimmt der Vorstand eine Nachfolge für die Dauer der verbleibenden Amtszeit, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (2) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nicht zur Unzeit, sondern nur nach rechtzeitiger Ankündigung aus wichtigem Grund niederlegen.

§ 21 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand legt seine Arbeitsform selbst fest. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind zu besonderer Kollegialität verpflichtet. Sie üben einen fairen Umgang untereinander und stehen als Team nach außen hin solidarisch füreinander ein.
- (4) Der Vorstand ist für die Erledigung aller der Verwirklichung der Vereinsziele dienenden Tätigkeiten selbstlos und uneigennützig verantwortlich ohne Rücksicht auf mögliche einzelne persönliche Vor- oder Nachteile.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der satzungsmäßigen Bestimmungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Voten des Beirats und seiner eigenen Beschlüsse. Auf Grund dieser Beschlusslage arbeitet jedes Vorstandsmitglied in seinem eigenen Geschäftsbereich unabhängig und eigenverantwortlich an der Erfüllung des Vereinszwecks.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, geringfügige Änderungen der Satzung vorzunehmen, sofern sie von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- (7) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Erstellung eines Jahresberichts;
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens; Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift der Kassenwartung;
 6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 8. Vorschlag zur Besetzung des Beirats;
 9. Entgegennahme und konzeptionelle Umsetzung der Voten des Beirats;
 10. Ausführung der Öffentlichkeitsarbeit oder Delegation derselben an eine vom Vorstand beauftragte Person.
- (8) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich eine Geschäftsführerin bestellen, die dem Vorstand rechenschaftspflichtig ist.
- (9) Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstands werden.

§ 22 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder von einem dazu beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden.
- (2) Bei der Einberufung sollen die Tagesordnung sowie eine Abschrift des Protokolls der letzten Vorstandssitzung bekannt gegeben werden.
- (3) Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse im fernmündlichen oder fernschriftlichen Umlauf-

verfahren gefasst werden, wobei sicherzustellen ist, dass nach Möglichkeit alle Vorstandsmitglieder angehört wurden. Der Umlaufbeschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung zu bekräftigen und zu beurkunden.

- (5) Die Vorstandsmitglieder erstatten sich gegenseitig Bericht über die erledigten Aufgaben ihres Geschäftsbereichs und unterbreiten sich gegenseitig Vorschläge zur Bewältigung neu anfallender Aufträge ihres Geschäftsbereichs zwecks gemeinsamer Beschlussfassung.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertreterin oder ein dazu beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Zu diesem Zweck ist ein Beschlussbuch in Form eines Aktenordners gewissenhaft zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüferin wird jährlich von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfung findet einmal jährlich statt und umfasst die Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgabebelegen, den Kassenbestand sowie die Einsicht in die geführten Unterlagen.
- (3) Die Kassenprüferin berichtet der Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Kassenprüferin ermächtigen, die Geschäftsführung des Vorstands unvermutet und unangemeldet zu überprüfen und alle Bücher und Schriften des Vereins einzusehen. In diesem Fall erstattet die Kassenprüferin zusätzlichen Geschäftsbericht.

§ 24 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Sie repräsentieren die Pluralität der Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist möglich.
- (2) Der Beirat soll aus fünf ordentlichen Mitgliedern bestehen. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied des Beirats sein.
- (3) Für die Mitglieder des Beirats gilt § 18 Absatz 3 dieser Satzung sinngemäß.
- (4) Die Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand bei seiner Entscheidungsfindung — insbesondere bei Stellungnahmen nach außen — zu beraten.
- (5) Der Beirat tagt nach Bedarf und in eigener Verantwortung. Der Beirat muss jedoch tagen, wenn der Vorstand dies wünscht.
- (6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- (7) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied berufen.
- (8) Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in einem gesonderten Anhang des in § 22 Absatz 7 genannten Beschlussbuchs abgelegt.

Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

- (2) Über alle Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins betreffen, ist das zuständige Finanzamt unverzüglich zu informieren.